

C1 16 293

URTEIL VOM 12. APRIL 2018

**Kantonsgericht Wallis
I. Zivilrechtliche Abteilung**

Dr. Lionel Seeberger, Einzelrichter; Chantal Carlen, Gerichtsschreiberin ad hoc

in Sachen

W _____ **und X** _____, Berufungskläger und Gesuchsgegner, vertreten durch Rechtsanwalt M _____

gegen

Y _____ **AG**, Berufungsbeklagte und Gesuchstellerin, vertreten durch Rechtsanwalt N _____

und

Z _____, Berufungsbeklagter und Gesuchsteller, vertreten durch Rechtsanwalt N _____

(Vorsorgliche Massnahmen / Persönlichkeitsverletzung)

Berufung gegen den Entscheid des Bezirksgerichts A _____ vom 4. November
2016 [xxx Z2 16 57]

Sachverhalt

A.a. X _____ sowie W _____ und die Y _____ AG (vormals B _____ AG) sowie Angehörige der C _____ sind seit mehreren Jahren im Streit und standen bzw. stehen sich in verschiedenen Gerichtsverfahren als Parteien gegenüber. Diese Auseinandersetzung führte verschiedentlich zu Medienberichten, welche wenigstens teilweise von den Streitbeteiligten initiiert wurden.

A.b. Am 25. Juli 2016 reichten Z _____ sowie die Y _____ AG ein Gesuch um Erlass von superprovisorischen und provisorischen Massnahmen sowie eine Unterlassungsklage gegen X _____ und W _____ ein und stellten folgende Anträge:

Superprovisorisch, ohne Anhörung der Gegenparteien:

1. Es sei X _____ und W _____ unter Strafandrohung von Art. 292 StGB superprovisorisch zu untersagen, sich weiterhin gegenüber Dritten insbesondere gegenüber den Medien über Z _____, die Y _____ AG sowie C _____ zu äussern. Diese Anordnung ergeht unter dem Hinweis auf Art. 292 StGB, welcher lautet wie folgt:

„Wer von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Straffolgen dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügungen nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft.“

Provisorisch, nach Anhörung der Gegenpartei:

2. Es sei X _____ und W _____ unter Strafandrohung von Art. 292 StGB provisorisch zu untersagen, sich weiterhin gegenüber Dritten insbesondere gegenüber den Medien über Z _____, die Y _____ AG sowie C _____ zu äussern. Diese Anordnung ergeht unter dem Hinweis auf Art. 292 StGB, welcher lautet wie folgt:

„Wer von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Straffolgen dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügungen nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft.“

Klageweise:

3. Es sei X _____ und W _____ unter Strafandrohung von Art. 292 StGB provisorisch zu untersagen, sich weiterhin gegenüber Dritten insbesondere gegenüber den Medien über Z _____, die Y _____ AG sowie C _____ zu äussern. Diese Anordnung ergeht unter dem Hinweis auf Art. 292 StGB, welcher lautet wie folgt:

„Wer von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Straffolgen dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügungen nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft.“

Auf jeden Fall:

4. Die Kosten von Verfahren und Entscheid seien den Gesuchsgegner aufzuerlegen.
5. Die Gesuchsgegner haben den Gesuchsteller angemessen nach GTar zu entschädigen.

Zur Begründung listeten die Gesuchsteller eine Reihe von Veröffentlichungen auf, in welchen sie nach ihrer Darstellung von den Gesuchsgegnern wiederholt in ihrer Persönlichkeit verletzt worden seien.

A.c. Mit Entscheid vom 26. Juli 2016 wies das Bezirksgericht A _____ darauf hin, dass die Unterlassungsklage zu einem späteren Zeitpunkt im vereinfachten oder ordentlichen Verfahren einzureichen sei, diese aber nicht mit dem Massnahmengesuch, welches dem Summarverfahren unterliege, verbunden werden könne. Des weiteren seien drohende Verletzungen zwar glaubhaft gemacht worden, eine superprovisorische Anordnung vorsorglicher Massnahmen rechtfertige sich aber nicht. Damit wurde das Gesuch um superprovisorische Massnahmen abgewiesen und zur Verhandlung über das provisorische Massnahmengesuch vorgeladen.

Mit Eingabe vom 4. August 2016 verwiesen die Gesuchsgegner ihrerseits auf die von Z _____ in der Presse gemachten Äusserungen. Der jüngst zitierte Artikel vom 10. Juni 2016 würde Z _____ und seine Gesellschaft in keinsten Weise betreffen, sondern lediglich dessen Bruder. Die übrigen Artikel seien alt. Das Massnahmengesuch sei abzuweisen.

A.d. Mittels Vernehmlassung vom 23. August 2016 stellten die Gesuchsteller folgende Rechtsbegehren:

Provisorisch, nach Anhörung der Gegenpartei:

1. Es sei X _____ und W _____ unter Strafandrohung von Art. 292 StGB provisorisch zu untersagen, sich weiterhin gegenüber Dritten insbesondere gegenüber den Medien über Z _____, die Y _____ AG sowie C _____ zu äussern. Diese Anordnung ergeht unter dem Hinweis auf Art. 292 StGB, welcher lautet wie folgt:

„Wer von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Straffolgen dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügungen nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft.“

Klageweise:

2. Es sei X _____ und W _____ unter Strafandrohung von Art. 292 StGB provisorisch zu untersagen, sich weiterhin gegenüber Dritten insbesondere gegenüber den Medien über Z _____, die Y _____ AG sowie C _____ zu äussern. Diese Anordnung ergeht unter dem Hinweis auf Art. 292 StGB, welcher lautet wie folgt:

„Wer von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Straffolgen dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügungen nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft.“

Auf jeden Fall:

3. Die Kosten von Verfahren und Entscheid seien den Gesuchsgegner aufzuerlegen.
4. Die Gesuchsgegner haben den Gesuchsteller angemessen nach GTar zu entschädigen.

Sie ergänzten, erst kürzlich, nämlich am 9. sowie am 10. Juni 2016 hätten die Gesuchsgegner sich erneut in einem Interview mit dem Radiosender D _____ negativ über die Gesuchsteller geäußert. Man streue bewusst kontroverse und unwahre Tatsachen, um ein schlechtes Licht auf die Gesuchsteller zu werfen.

Am 24. August 2016 nahmen die Gesuchsgegner Stellung. Sie machten geltend, die von den Gesuchstellern verlangten provisorischen Massnahmen seien unverhältnismässig und ungebührlich. Die zur Anordnung von vorsorglichen Massnahmen nötige Dringlichkeit sei zu verneinen.

A.e. Am 25. August 2016 fand die Verhandlung vor dem Bezirksgericht A _____ statt. Mit Eingaben vom 29. und 31. August 2016 sowie 21. Oktober 2016 reichten die Gesuchsgegner weitere Belege ein, welche ein persönlichkeitsverletzendes Verhalten der Gesuchsteller aufzeigen sollten. Das Bezirksgericht behielt es sich vor, diese Eingaben aufgrund des Novenverbotes nicht zu beachten.

A.f. Mit Entscheid vom 4. November 2016 entschied das Bezirksgericht schliesslich, was folgt:

1. a) Das Begehren um vorsorgliche Massnahmen wird teilweise gutgeheissen.
 - b) Den Gesuchsgegnern wird im Sinne der Erwägungen einstweilen verboten, gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber den Medien über die Gesuchsteller folgende Äusserungen zu machen:
 - dass die Gesuchsteller in rechts- und sittenwidriger Weise versuchen, die Gesuchsgegner und deren Betrieb wirtschaftlich zu schädigen, insbesondere durch eine Vielzahl von Verfahren, Rückbehaltung von Zahlungen, Drohungen, politischen und rechtlichen Druck sowie diskriminierende und kredit-schädigende Angriffe in den Medien;
 - dass die Gesuchsteller unter Verletzung der Bestimmungen der Weingesetzgebung ohne die nötigen amtlichen Bescheinigungen oder mit falschen Deklarationen Wein einkellern und verkaufen.
2. Die Anordnung nach Ziff. 1 lit. b fällt dahin, wenn die Gesuchsteller nicht bis zum 16. Dezember 2016 gegen die Gesuchsgegner die Klage in der Hauptsache einreichen.
3. a) Die Gerichtsgebühr wird auf Fr. 3'000.-- festgesetzt und den Parteien je zur Hälfte auferlegt.

b) Der von den Gesuchstellern geleistete Kostenvorschuss von Fr. 800.-- wird auf den von ihnen zu bezahlenden Anteil von Fr. 1'500.-- angerechnet.

c) Den Gesuchstellern wird eine Restgebühr von Fr. 700.-- in Rechnung gestellt, den Gesuchsgegnern eine Gebühr von Fr. 1'500.--.

4. Die Parteien tragen ihre eigenen Anwaltskosten.

Das Bezirksgericht qualifizierte mehrere Presseartikel als ehrenrührig und damit persönlichkeitsverletzend. Dass die Aussagen der Gesuchsgegner der Wahrheit entsprechen würden, habe nicht glaubhaft dargelegt werden können. Zudem sei eine weitere Verletzung zu befürchten. Mit Erläuterung vom 7. November 2016 ergänzte das Bezirksgericht den Entscheid dahingehend, dass das Dispositiv um Ziff. 1c mit folgendem Wortlaut ergänzt wurde:

Ziff. 1 c: Diese Anordnung ergeht unter dem Hinweis auf Art. 292 StGB, welcher lautet wie folgt: „Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Straffolgen dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft.“

B.a. Mittels Berufung vom 17. November 2016 verlangten X _____ und W _____ die Aufhebung des Entscheids vom 4. November 2016, sowie das Nichteintreten auf das Gesuch um vorsorgliche Massnahmen, subsidiär die Abweisung des Gesuchs bzw. die Rückweisung der Sache im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz. Die Voraussetzungen zur Anordnung von vorsorglichen Massnahmen seien nicht gegeben. Der letzte Pressartikel, welcher sich auf die Gesuchsteller beziehe, stamme aus dem Jahre 2014. Damit sei keine Dringlichkeit gegeben. Mit Berufungsantwort vom 12. Januar 2017 verlangten Z _____ sowie die Y _____ AG die Abweisung der Berufung.

Mit Replik vom 27. Januar 2017 hielten die Berufungskläger an ihren Ausführungen fest. Sie legten ein Schreiben an die Staatsanwaltschaft betreffend Strafklage vom 12. September 2014 gegen u.a. Z _____ bei, womit die Berufungskläger sich gegen die in Aussicht gestellte Einstellungsverfügung wandten. Mit Duplik vom 6. Februar 2017 bestritten die Berufungsbeklagten die Behauptungen der Gegenpartei.

B.b. Mit Eingabe vom 15. Mai 2017 verwiesen die Berufungsbeklagten auf einen erneuten Zeitungsartikel vom 12. Mai 2017 in „E _____“, worin von „C _____“ aus F _____ die Rede sei. Der Artikel spricht davon, dass „C _____“ vor dem Bezirksgericht in A _____ ohne Erfolg versucht hätten, ein superprovisorisches Äusserungsverbot gegen die Gesuchsgegner zu erwirken.

Daraufhin reichten die Berufungskläger einen Brief mit Korrekturen des entsprechenden Zeitungsartikels ein, welchen sie vor Publikation an den Journalisten von „E _____“ gesendet hätten. Die darin enthaltenen Korrekturen seien jedoch nicht berücksichtigt worden. Es handle sich aber keinesfalls um einen Angriff ihrerseits.

Mittels Eingabe vom 26. Januar 2018 reichten die Berufungskläger den Entscheid des Kantonsgerichts Wallis vom 3. Januar 2018 (P3 17 xxx) ein, welcher ebenfalls ein Beweis dafür sei, dass die Berufungsbeklagten sich ihrerseits persönlichkeitsverletzend über die Berufungskläger geäußert hätten. Die Berufungsbeklagten liessen sich zu diesem Novum nicht vernehmen.

Erwägungen

1.

1.1 Gemäss Art. 308 Abs. 1 lit. b ZPO sind mit Berufung erstinstanzliche Entscheide über vorsorgliche Massnahmen anfechtbar. In vermögensrechtlichen Angelegenheiten ist die Berufung nur zulässig, wenn der Streitwert der zuletzt aufrechterhaltenen Rechtsbegehren mindestens Fr. 10'000.-- beträgt (Art. 308 Abs. 2 ZPO). Die Berufung gegen einen im summarischen Verfahren ergangenen Entscheid ist innert 10 Tagen seit der Zustellung desselben beim Kantonsgericht schriftlich und begründet einzureichen (Art. 314 Abs. 1 ZPO i.V.m. Art. 248 lit. d ZPO und Art. 5 Abs. 1 lit. b EGZPO).

Das Kantonsgericht verfügt im Berufungsverfahren über eine umfassende Kognition. Die Berufungsinstanz kann daher sämtliche gerügten Mängel frei und unbeschränkt prüfen (Spühler, Basler Kommentar, 3. A., 2017, N. 2 zu Art. 310 ZPO).

1.2 Gemäss Art. 311 Abs. 1 ZPO ist die Berufung schriftlich und begründet einzureichen. Zwar nennt Art. 311 ZPO einzig die Begründung. Diese dient aber der Erläuterung der Begehren und setzt diese damit voraus (BGE 137 III 617 E. 4.2.2; Bundesgerichtsurteil 5A_94/2013 vom 6. März 2013 E. 2.2; vgl. ferner Seiler, Die Berufung nach ZPO, Zürich/Basel/Genf 2013, N. 872 mit Hinweisen). Art. 221 Abs. 1 lit. b ZPO, wonach die Klage ein Rechtsbegehren zu enthalten hat, ist auf die Berufung analog anwendbar (Killias, Berner Kommentar, N. 46 zu Art. 219 ZPO; BGE 138 III 213 E. 2.3; 137 III 617 E. 4.2). Im Rechtsbegehren wird der Umfang des Streitiges umschrieben, d.h., es wird festgehalten, was der Kläger seitens des Gerichts zugesprochen erhalten

will. Es gilt der Grundsatz, dass das Rechtsbegehren, und als solches auch das Berufungsbegehren, so bestimmt und präzise abgefasst sein muss, dass es bei Gutheissung zum richterlichen Urteil erhoben und ohne weitere Verdeutlichung vollstreckt werden kann (BGE 137 III 617 E. 4.3; Bundesgerichtsurteile 5A_855/2012 vom 13. Februar 2013 E. 3.3.2 und 5A_384/2007 vom 3. Oktober 2007 E. 1.3; Hungerbühler/Bucher, in: Brunner/Gasser/Schwander, Schweizerische Zivilprozessordnung [ZPO], Kommentar, 2. A., Zürich/St. Gallen 2016, N. 16 zu Art. 311 ZPO; Killias, a.a.O., N. 8 zu Art. 221 ZPO; Hurni, Berner Kommentar, N. 36 zu Art. 58 ZPO mit weiteren Hinweisen).

Aufgrund des grundsätzlich reformatorischen Charakters der Berufung (Art. 318 Abs. 1 ZPO) dürfen sich Berufungskläger in der Regel nicht damit begnügen, lediglich die Aufhebung des angefochtenen Entscheids oder die Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zur neuen Entscheidung zu beantragen, sondern muss vielmehr ein Antrag in der Sache gestellt werden (BGE 133 III 489 E. 3.1; Bundesgerichtsurteile 4A_653/2012 vom 10. Januar 2013 E. 1 und 5A_603/2008 vom 14. November 2008 E. 1; Hungerbühler/Bucher, a.a.O., N. 20 zu Art. 311 ZPO; Sterchi, Berner Kommentar, N. 15 zu Art. 311 ZPO; Kunz, in: Kunz/Hoffmann-Nowotny/Stauber [Hrsg.], ZPO-Rechtsmittel Berufung und Beschwerde, Kommentar zu den Art. 308-327a ZPO, Basel 2013, N. 63 zu Art. 311 ZPO; Reetz/Theiler, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 3. A., Zürich/Basel/Genf 2016, N. 34 zu Art. 311 ZPO).

1.3 Neue Tatsachen und Beweismittel werden im Berufungsverfahren nur noch berücksichtigt, wenn sie ohne Verzug vorgebracht werden und trotz zumutbarer Sorgfalt nicht schon vor erster Instanz vorgebracht werden konnten (Art. 317 Abs. 1 ZPO). Echte Noven sind Tatsachen oder Beweismittel, welche (erst) nach dem Zeitpunkt entstanden sind, in welchem die jeweilige Partei sich vor der Urteilsfällung letztmals äussern konnte. Sie sind im Berufungsverfahren zulässig, wenn sie ohne Verzug nach ihrer Entdeckung vorgebracht werden. Demgegenüber sind unechte Noven Tatsachen und Beweismittel, welche bereits im Zeitpunkt der letztmaligen Äusserungsmöglichkeit bestanden, die jedoch aus irgendwelchen Gründen damals nicht geltend gemacht worden sind.

1.4 Der angefochtene Entscheid wurde den Berufungsklägern am 7. November 2016 zugestellt. Vorliegende Berufung ist am 17. November 2016 schriftlich und begründet bei der Zivilrechtlichen Abteilung des Kantonsgerichts Wallis eingereicht worden. Mit dem eingereichten USB-Stick haben die Berufungskläger die fristgerechte Einreichung der Berufung rechtsgenügend nachgewiesen. Mit dem Einwurf bzw. mit der Übergabe

an die Schweizerische Post ist die Frist gewahrt (Bundesgerichtsurteil 6B_142/2012 vom 28. Februar 2013 E. 1). Die Berufung ist damit frist- und formgerecht erfolgt. Der Kostenvorschuss wurde am 6. Dezember 2016 geleistet. Bei Klagen aus Persönlichkeitsverletzung handelt es sich nicht um vermögensrechtliche Streitigkeiten (Hausheer/Aebi-Müller, Das Personenrecht des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs, 4. A., Bern 2016, N. 10.15), daher erübrigt sich eine Prüfung des zur Berufung erforderlichen Streitwerts.

2.

2.1 Wer in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, kann zu seinem Schutz gegen jeden, der an der Verletzung mitwirkt, das Gericht anrufen (Art. 28 Abs. 1 ZGB). Dieser Anspruch steht sowohl natürlichen als auch juristischen Personen zu (Meili, Basler Kommentar, 5. A., 2014, N. 32 f. zu Art. 28 ZGB). Der Verletzte kann die Beseitigung der bestehenden Verletzung und, falls die Störung anhält, die Feststellung ihrer Widerrechtlichkeit beantragen (Art. 28a Abs. 1 Ziff. 2 und 3 ZGB; BGE 135 III 145 E. 3). Auch die Gewährung des vorsorglichen Rechtsschutzes ist möglich (Bucher, Natürliche Personen und Persönlichkeitsschutz, 4.A., Basel 2009, N. 604). So können vorsorgliche Massnahmen verlangt werden, bevor der Hauptprozess anhängig gemacht worden ist (Sprecher, Basler Kommentar, 3. A., 2017, N. 2 zu Vor Art. 261-269 ZPO).

2.2 Zum Erlass von vorsorglichen Massnahmen müssen die Voraussetzungen gemäss Art. 261 ZPO erfüllt sein. Nach dieser Bestimmung trifft das Gericht die notwendigen vorsorglichen Massnahmen, wenn die gesuchstellende Partei glaubhaft macht, dass ein ihr zustehender Anspruch verletzt ist oder eine Verletzung zu befürchten ist (lit. a) und ihr aus der Verletzung ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil droht (lit. b). Glaubhaft gemacht ist eine Tatsache nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts bereits dann, wenn für deren Vorhandensein gewisse Elemente sprechen, selbst wenn das Gericht noch mit der Möglichkeit rechnet, dass sie sich nicht verwirklicht haben könnte (BGE 130 III 321 E. 3.3). Vorausgesetzt werden demnach kumulativ ein in einer (beliebigen) subjektiven Berechtigung des Zivilrechts bestehender Verfügungsanspruch sowie eine Verletzung oder Gefährdung dieses materiellen Anspruchs und ein daraus drohender, nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil (Sprecher, a.a.O., N. 10 ff. zu Art. 261 ZPO mit Hinweisen; Huber, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 3. A., Zürich/Basel/Genf 2016, N. 17 ff. zu Art. 261 ZPO). Weitere Voraussetzung ist die Dringlichkeit, was im Gesetz zwar nicht explizit gesagt wird, sich

aber indirekt aus Art. 265 ZPO ergibt, wo „besondere“ Dringlichkeit verlangt wird (Treis, in: Baker & McKenzie [Hrsg.], Schweizerische Zivilprozessordnung [ZPO], Bern 2010, N. 10 zu Art. 261 ZPO). Der unbestimmte Rechtsbegriff der Dringlichkeit muss aufgrund der Umstände des Einzelfalls festgelegt werden; allgemein ist zeitliche Dringlichkeit dann nicht gegeben, wenn eine akute Gefährdungslage und damit ein Massnahmeninteresse fehlt und das richterliche Endurteil ohne weiteres abgewartet werden kann (Sprecher, a.a.O., N. 30 zu Art. 261 ZPO). Bei bereits geschehener Verletzung ist die Frage der Wiederholungsgefahr von zentraler Bedeutung (Zürcher in: Brunner/Gasser/Schwander [Hrsg.], Schweizerische Zivilprozessordnung [ZPO], Kommentar, 2. A., Zürich/St. Gallen 2016, N. 18 ff. zu Art. 261 ZPO; BGE 116 II 357 E. 2). Schliesslich ist auch das Gebot der Verhältnismässigkeit zu beachten, weshalb die anzuordnende Massnahme nicht weiter gehen darf, als es zum vorläufigen Schutz des glaubhaft gemachten Anspruchs nötig ist (Sprecher, a.a.O., N. 47 zu Art. 262 ZPO; Treis, a.a.O., N. 17 zu Art. 261 ZPO). Das Gericht hat dabei namentlich das mutmassliche Recht des Gesuchstellers und die (möglicherweise unwiederbringlichen) Nachteile der Gegenseite abzuwägen (Zürcher, a.a.O., N. 33 zu Art. 261 ZPO).

Eine vorsorgliche Massnahme kann nach Art. 262 ZPO jede gerichtliche Anordnung sein, die geeignet ist, den drohenden Nachteil abzuwenden, insbesondere ein Verbot (lit. a), eine Anordnung zur Beseitigung eines rechtswidrigen Zustands (lit. b) oder eine Sachleistung (lit. c).

3.

3.1 Die Persönlichkeit i.S.v. Art. 28 ZGB umfasst die Gesamtheit der Werte, welche einer Person allein schon aufgrund ihrer Existenz zukommen, dies umfasst insbesondere die körperliche sowie psychische Integrität, Ehre, Name, Geheimsphäre (Hürli-mann-Kaup/Schmid, Einleitungsartikel des ZGB und Personenrecht, 3. A., Zürich/Basel/Genf 2016, N. 851; Hausheer/Aebi-Müller, a.a.O., N. 12.03). Die Ehre umfasst das berufliche, wirtschaftliche und gesellschaftliche Ansehen und ist breiter gefasst, als der Ehr-Begriff im Strafrecht (Meili, a.a.O., N. 28 zu Art. 28 ZGB). Jede Handlung eines Dritten, welche die Persönlichkeitsgüter einer anderen Person beeinträchtigt, gilt als Persönlichkeitsverletzung (Bucher, a.a.O., N. 492). Eine Verletzung der Persönlichkeit liegt namentlich insbesondere dann vor, wenn die Ehre einer Person beeinträchtigt wird, indem ihr berufliches oder gesellschaftliches Ansehen geschmälert wird. Ob eine Äusserung geeignet ist, dieses Ansehen herabzusetzen, beurteilt sich objektiviert nach Massgabe eines Durchschnittsmenschen, wobei dies unter Würdigung der konkreten Umstände zu erfolgen hat (BGE 129 III 49 E. 2.1; 127 III 481

E. 2b/aa mit Hinweisen). Voraussetzung einer Persönlichkeitsverletzung im erwähnten Sinne ist, dass der Betroffene aufgrund der Verletzungshandlung individualisiert werden kann, d.h., die Verletzungshandlung muss sich gegen eine bestimmte oder zumindest bestimmbare Person richten (Meili, a.a.O., N. 39 zu Art. 28 ZGB). Zu verlangen ist, dass nicht nur der Betroffene selbst sich erkennen kann (subjektive Erkennbarkeit), sondern wohl auch, dass andere Personen den Betroffenen in der Verletzungshandlung erkennen (BGE 135 III 145 E. 3 mit Hinweisen; Meili, a.a.O., N. 39 zu Art. 28 ZGB). Bestimmbarkeit kann sich dabei nicht nur aus der Nennung des Namens ergeben, sondern auch aus anderen Angaben, die einen Betroffenen bestimmbar machen können, so z.B. die Angabe des Wohnortes, des Berufs, der Stellung in einer Firma (Meili, a.a.O., N. 39 zu Art. 28 ZGB).

Die Vorinstanz hat unter E. 11 des angefochtenen Entscheids bei einem Teil der gerügten Publikationen (G _____ vom 24. Januar 2014, H _____ vom 1. und 21. Mai 2014, D _____ vom 9. und 10. Juni 2016, H _____ vom 10. Juni 2016) eine Persönlichkeitsverletzung verneint, manchmal wegen ungenügender Substanziierung, worin die Verletzung bestehen soll. Insoweit kann an dieser Stelle auf die zutreffenden Ausführungen des Bezirksgerichts verwiesen werden. Zu prüfen bleibt, ob die übrigen Presseberichte eine Persönlichkeitsverletzung beinhalten bzw. ob eine solche von den Gesuchstellern glaubhaft gemacht worden ist, welcher Beweisgrad für den Erlass vorsorglicher Massnahmen genügt.

3.1.1 „xxx“ (in E _____, 17. Mai 2011): Für die Vorinstanz stellen Neidgefühle auf einen wirtschaftlichen Erfolg eines Konkurrenten keine Unehre dar. Hingegen erachtet sie die Behauptung, die Gesuchsteller beabsichtigten, auch durch die Nichtbezahlung der Rechnung für die Traubenlieferung, die Kellerei der Gesuchsgegner zu zerstören, als ehrenrührig und eine Persönlichkeitsverletzung damit glaubhaft gemacht. Dem schliesst sich das Kantonsgericht an, hängt diesem Vorwurf doch eine besondere Bösartigkeit an, welche über den normalen Konkurrenzkampf hinausgeht. Das gesellschaftliche Ansehen der Gesuchsteller und Berufungsbeklagten wird dadurch in unzulässiger Weise herabgesetzt. Selbst die Berufungskläger räumen in ihrer Berufung ein, dass dieser Zeitungsartikel für die Persönlichkeit der Betroffenen sensible Äusserungen enthalten könnte, halten dem jedoch die von Z _____ in der nämlichen Publikation gegenüber ihnen erhobenen heftigen Vorhalte entgegen. Indessen ist nicht ersichtlich, inwieweit diese Vorhalte die glaubhaft gemachte Persönlichkeitsverletzung als rechtmässig erscheinen lassen sollten.

Wenn die Berufungskläger darauf verweisen, dass lediglich die „C _____“ angesprochen sei, ist dies unbehelflich, geht doch aus dem Artikel objektiv bestimmbar hervor, dass damit auch Z _____ gemeint ist. Es ist nicht nur für den Betroffenen, sondern auch für die übrigen Leser des Artikels bestimmbar, um wen es sich handelt. Darüber hinaus ist im Artikel namentlich die Rede der „F _____“, welche ebenfalls Berufungsbeklagte im vorliegenden Verfahren ist.

3.1.2 „I _____ et C _____“ (in G _____, 14. September 2012): Auch hier gilt für den Vorwurf der Schikane das Gleiche wie für den Vorwurf des Zerstörens der Kellerei der Berufungskläger. Es wird den Berufungsbeklagten damit eine besondere Boshaftigkeit, die über den normalen Wettbewerb zwischen Konkurrenten hinausgeht, vorgeworfen, welche mit einem integren Handeln im Geschäftsverkehr nicht vereinbar ist. Folglich ist auch hier eine Verletzung der Persönlichkeit der Berufungsbeklagten glaubhaft dargetan.

Unbehelflich ist auch an dieser Stelle der Einwand der Berufungskläger, der Artikel spreche lediglich von „C _____“, denn damit ist objektiv und subjektiv bestimmbar, dass es sich dabei auch um die Berufungsbeklagten handelt. Es erscheint auch glaubhaft, dass der Journalist die fraglichen Angaben von den Berufungsklägern erhalten hat. Der Einwand, der Journalist habe von sich aus publiziert, ist nötigenfalls im Hauptprozess näher zu prüfen.

3.1.3 „J _____“ (11. November 2012): Der Vorwurf der Falschdeklaration der Weine muss als gravierender Eingriff in das wirtschaftliche Ansehen der Berufungsbeklagten betrachtet werden, wird dadurch den Berufungsbeklagten doch vorgeworfen, den Konsumenten schwerwiegend über die angebotenen Produkte zu täuschen. Ein solcher Vorwurf trifft einen Weinproduzenten sehr empfindlich und kann für diesen schwere wirtschaftliche Folgen haben. Ein derartiges Verhalten eines Weinproduzenten wäre nicht tolerierbar. Daher ist eine Verletzung der Persönlichkeit der Berufungsbeklagten glaubhaft gemacht.

Mit dem Vorwurf, der Berufungsbeklagte habe sich abfällig über die ausländische Herkunft des Berufungsklägers geäußert, wird Ersterem ein diskriminierendes, womöglich sogar rassistisches Verhalten angelastet, was sein Ansehen herabsetzt. Durch einen solchen Vorwurf wird dem Betroffenen gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung nämlich ein sozial missbilligtes Verhalten in Gestalt von rechtsstaatlich zumindest bedenklichem Handeln vorgeworfen (BGE 138 III 641 E. 3). Auch der Vorwurf, die Berufungsbeklagten würden unliebsame Konkurrenten aus dem Weg räumen, muss als

persönlichkeitsverletzend qualifiziert werden, weil ein solches Verhalten nicht mit einem integren Geschäftsgebaren vereinbar ist. Gleiches gilt im Gesamtzusammenhang für die Aussage, C _____ sei unberührbar und würde auf jeden Fall gewinnen, auch wenn sie nicht Recht habe. Mithin ist auch hier eine Persönlichkeitsverletzung glaubhaft gemacht.

Der Einwand der Berufungskläger, die Berufungsbeklagten seien in der Ausstrahlung der Sendung nicht namentlich erwähnt worden und sowieso sei damit K _____ angesprochen gewesen, ist unbehelflich, ist doch gerade die Rede von drei Oberwalliser Winzer Brüdern. Auch wenn der Bericht keine Namen nennt, war bestimmbar, gegen wen sich die erhobenen Vorwürfe richten, zumal der Konflikt zwischen den Parteien zuvor bereits von den Medien thematisiert worden war. Für die allfällige Wahrheit der in der Ausstrahlung erhobenen Vorwürfe bringen die Berufungskläger - entgegen ihren anderslautenden Behauptungen - keinerlei Beweise bei. Ob dazu im Hauptverfahren weitere Beweise abzunehmen sein werden, braucht im Verfahren betreffend vorsorgliche Massnahmen nicht entschieden zu werden.

3.1.4 „L _____“ (in G _____ , 16. November 2012): Der Vorwurf der Falschdeklaration wurde seitens der Gesuchsteller nicht erhoben und deshalb vom Bezirksgericht zu Recht nicht geprüft. Dieses erachtete immerhin den Vorhalt, den anderen hartnäckig schlecht zu machen, als mit einem ehrenhaften Verhalten nicht vereinbar. Dem ist zuzustimmen, zeugt doch ein solches Vorgehen von einem zweifelhaften Charakter. Eine Persönlichkeitsverletzung erscheint damit glaubhaft.

Wenn die Berufungskläger einerseits vorbringen, in der Sendung „J _____“ seien die Berufungsbeklagten nicht namentlich erwähnt worden und sowieso sei nur K _____ gemeint gewesen, andererseits aber behaupten, die Aussagen im Artikel vom 16. November 2012, welcher sich unbestrittenermassen auf K _____ und Z _____ bezieht, seien vom Journalisten und nicht von den Berufungsklägern ausgegangen, so ist darin ein gewisses Paradox zu erkennen. So bedeutet dies doch, dass der Journalist anhand der dem Artikel vorausgegangenen Ausstrahlung „J _____“ bestimmen konnte, wer damit angesprochen war und damit das Kriterium der Bestimmbarkeit des Verletzten ganz klar erfüllt ist, oder aber, falls dies nicht der Fall sein sollte, wie die Berufungskläger behaupten, dass Letztere dem Journalisten selber die Namen mitgeteilt haben. Zumindest ist insgesamt glaubhaft dargetan, dass die Berufungskläger der Zeitung die entsprechenden Informationen lieferten. Eine nähere Abklärung bleibt, sofern rechtlich von Bedeutung, dem Hauptverfahren vorbehalten.

3.1.5 E-Mail an O _____ (2. Januar 2013): Soweit den Berufungsbeklagten wiederum die Falschdeklaration ihrer Weine, sowie die Absicht, die Kellerei der Berufungskläger zu zerstören, vorgeworfen wird, kann auf die obigen Ausführungen verwiesen werden. Eine Persönlichkeitsverletzung ist glaubhaft. Gleiches gilt für die Anschuldigungen bezüglich der ausländischen Herkunft des Berufungsklägers. Der Vorwurf der Drohung, sowie der Vorwurf, die Berufungskläger seien des Erntediebstahls, der Schwarzarbeit und des versteckten Geldes beschuldigt worden, müssen ebenfalls im Sinne des Glaubhaftmachens als persönlichkeitsverletzend qualifiziert werden, zumal dadurch den Berufungsbeklagten sogar ein allfällig strafrechtlich relevantes Verhalten vorgeworfen wird und diese zudem als Lügner dargestellt werden. Ob in den übrigen Vorwürfen ebenfalls eine Persönlichkeitsverletzung liegt, kann offengelassen werden. Aus dem Einwand, die E-Mail sei nicht von den Berufungsklägern selber publiziert worden, können diese nichts zu ihren Gunsten ableiten. Die Publikation einer persönlichkeitsverletzenden Aussage in einem Medium bildet keine anspruchsbegründende Voraussetzung, vielmehr besteht die verletzende Handlung im Verfassen des Inhalts der danach unbestreitbar versandten E-Mail. Laut Akten wurde diese von der Adresse der Berufungskläger abgesendet, womit ihre Urheberschaft glaubhaft gemacht wurde. Die Berufungskläger konnten denn auch nicht sofort beweisen, dass die strittige E-Mail nicht von ihnen verfasst worden ist. Soweit von Relevanz wird dieser Punkt im Hauptverfahren zu behandeln und zu beweisen sein.

3.1.6 „P _____“ (11. Juni 2014): Es wird auch hier wieder sinngemäss der Vorwurf der Falschdeklaration erhoben. Anders lassen sich die Aussagen nicht verstehen. Wie bereits ausgeführt, liegt darin eine Verletzung der Persönlichkeit. Soweit die Berufungskläger vorbringen, es lägen keine Beweise für die Unrichtigkeit der Inhalte der P _____ vor, so können sie daraus nichts zu ihren Gunsten ableiten, einerseits liegt hier die Beweislast doch wohl bei ihnen und andererseits attestieren sowohl der Kantonschemiker am 21. Juni 2014, als auch die Schweizer Weinhandelskontrolle am 1. Juli 2014 den Berufungsbeklagten eine korrekte Einkellerung. Somit sprechen die aktenkundigen Beweise für die Unrichtigkeit dieser Inhalte. Es ist damit jedenfalls im Massnahmenverfahren davon auszugehen, dass diese nicht der Wahrheit entsprechen. Ebenso unbehelflich ist der Verweis auf die postwendende Pressemitteilung bzw. Äusserungen der Berufungsbeklagten, machen sie doch die Verbreitung der Vorwürfe per Fernsehen nicht ungeschehen. Ein öffentliches Interesse an der öffentlichen Bekanntgabe von sehr wahrscheinlich wahrheitswidrigen Behauptungen besteht nicht.

3.1.7 Bei den im Laufe des Berufungsverfahrens eingereichten Presseberichten handelt es sich um Nova, welche bei Einleitung des Verfahrens sowie bei Ausfällung des angefochtenen Entscheids noch nicht vorlagen. Selbst wenn diese zu berücksichtigen sind, ist mit deren Hinterlegung eine Persönlichkeitsverletzung nicht glaubhaft gemacht. Darin wird weitgehend der bisherige Streit noch einmal wiedergeben, wobei beide Seiten zu Wort kommen. Soweit die Gesuchsteller die Passage rügen, dass sie beim Bezirksgericht ohne Erfolg superprovisorische Massnahmen verlangt hätten, um den Gesuchsgegnern zu untersagen, sich in den Medien zu äussern, ist festzuhalten, dass die Vorinstanz superprovisorische Massnahmen tatsächlich abgelehnt hat.

3.2 Eine Persönlichkeitsverletzung ist nach Art. 28 Abs. 2 ZGB widerrechtlich, wenn sie nicht durch Einwilligung des Verletzten, durch ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse oder durch Gesetz gerechtfertigt ist (BGE 135 III 145 E. 3). Geht es um die Berichterstattung in den Medien, hat der Richter das Interesse des Betroffenen auf Unversehrtheit seiner Person sorgfältig gegen dasjenige der Presse an der Erfüllung des Informationsauftrags, insbesondere des Wächteramts, abzuwägen. Bei diesem Vorgang steht dem Richter ein gewisses Ermessen zu. Die Rechtfertigung der Persönlichkeitsverletzung kann stets nur soweit reichen, als ein Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit besteht. Für die Beurteilung des Eingriffs in die Persönlichkeit, dessen Schwere und der Frage, welche Aussagen dem Gesamtzusammenhang einer konkreten Publikation zu entnehmen sind, muss auf den Wahrnehmungshorizont des Durchschnittslesers abgestellt werden (BGE 132 III 641 E. 3.1; 129 III 529 E. 3.1; 127 III 481 E. 2c; 126 III 209 E. 3a).

Es liegt in casu nicht die Berichterstattung der Medien als solche im Streit, sondern die negativen Äusserungen der Berufungskläger gegenüber bzw. in den Medien. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung kann die Frage der Rechtmässigkeit der Erteilung von Auskünften und der Aushändigung von Unterlagen an Medien jedoch nicht unabhängig von der entsprechenden Berichterstattung beurteilt werden. Die Weitergabe von Informationen sei von vornherein nicht zu beanstanden, wenn die darauf beruhende Berichterstattung keine Persönlichkeitsverletzung im Sinne von Art. 28 ZGB enthalte. Wer sich gegenüber einem Journalisten über einen bestimmten Sachverhalt äussere, müsse jedoch damit rechnen, dass jener eines Tages damit an die Öffentlichkeit gelangen werde. Die Verbreitung wahrer Tatsachen sei grundsätzlich durch den Informationsauftrag der Presse gedeckt, es sei denn, es handle sich um Tatsachen aus der Privat- und Geheimsphäre oder die betroffene Person werde in unzulässiger Weise herabgesetzt, weil die Form der Darstellung sie unnötig verletze (BGE 129 III 529

E. 3.1). Demgegenüber sei die Veröffentlichung unwahrer Tatsachen an sich widerrechtlich (Meili, a.a.O., N. 49 zu Art. 28 ZGB; BGE 138 III 641 E. 4.1.2). Der Schutzanspruch des Verletzten richtet sich gegen jeden, der an der Verletzung mitgewirkt hat (BGE 132 III 641 E. 3.2; 126 III 305 E. 4b/aa), folglich nicht nur gegen die Medienunternehmen, welche die persönlichkeitsverletzenden Berichte verbreiten, sondern auch gegen diejenigen, welche dem Medienunternehmen die persönlichkeitsverletzenden Informationen zuspielen. Der Informationsauftrag der Presse bildet keinen absoluten Rechtfertigungsgrund; eine Abwägung des Interesses des Betroffenen auf Unversehrtheit seiner Person gegen dasjenige der Presse auf Information der Öffentlichkeit ist in jedem Fall unentbehrlich (BGE 132 III 641 E. 5.2; 129 III 529 E. 3.1).

Die Berufungskläger erheben die Einwände, einerseits seien die Presseberichte auf die Initiative der Medien zurückzuführen und andererseits entsprächen die Inhalte der Wahrheit. Soweit die Berufungskläger vorbringen, die Inhalte der Presseberichte entsprächen der Wahrheit, so ist dieser Einwand nicht genügend substantiiert und belegt, reichten die Berufungskläger doch keinerlei Belege ein, welche die Wahrheit ihrer Aussagen belegen würden. Vielmehr erscheinen sie zumindest teilweise unglaubwürdig aufgrund der von den Berufungsbeklagten beigebrachten Berichten des Kantonschemikers und der Schweizer Weinhandelskontrolle, welche in den durchgeführten Untersuchungen keine Unregelmässigkeiten in der Kellerei der Berufungsbeklagten feststellen konnten. Damit ist wenigstens im Verfahren betreffend vorsorgliche Massnahmen davon auszugehen, dass die erhobenen Vorwürfe unwahr und damit per se widerrechtlich sind und somit auch nicht durch den Informationsauftrag der Presse gedeckt sein können.

Ebenso unbehelflich ist der Einwand, die Presseerzeugnisse seien auf die Initiative der Medien zurückzuführen, wird doch in den Berichten immer wieder auf die Aussagen der Berufungskläger verwiesen, was zur Glaubhaftmachung genügt, und in den Ausstrahlungen deren Interview sogar übertragen. Wie weiter oben in dieser Erwägung festgehalten, muss derjenige, der sich gegenüber den Medien äussert, auch damit rechnen, dass die weitergegebenen Informationen veröffentlicht werden. Durch die glaubhaft gemachte Weitergabe dieser Informationen haben die Berufungskläger die Persönlichkeit der Berufungsbeklagten glaubhaftermassen widerrechtlich verletzt.

Da die Verbreitung von unwahren Aussagen per se widerrechtlich ist, erübrigt sich auch die Prüfung, ob die Persönlichkeitsverletzung durch ein öffentliches oder privates Interesse gerechtfertigt ist. Es kann kein Interesse an der Verbreitung von unwahren Tatsachen bestehen (Bucher, a.a.O., N. 524).

4.

4.1 Es ist im Folgenden zu beurteilen, ob die Anordnung von vorsorglichen Massnahmen zum Schutz der Ansprüche der Berufungsbeklagten als notwendig erscheint. Die gesuchstellende Person muss nebst der Verletzung einen ihr daraus drohenden nicht leicht wiedergutzumachenden Nachteil sowie Wiederholungsgefahr und Dringlichkeit glaubhaft machen.

4.2 Der Anspruch der Berufungsbeklagten liegt in der Verletzung ihrer Persönlichkeit i.S.v. Art. 28 ZGB, welche sie, wie in E. 3 erläutert, glaubhaft gemacht hat. Damit ergibt sich ein zivilrechtlicher Anspruch aus Art. 28 Abs. 2 ZGB, gegen jeden, der an der Verletzung mitwirkt, das Gericht anzurufen.

4.3 Zur Beurteilung, ob ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil vorliegt, ist zunächst die Frage zu beantworten, was für ein Nachteil droht, wenn keine vorsorgliche Massnahme angeordnet wird. Es kommt dabei jeglicher Nachteil in Betracht, sofern dieser eine gewisse Schwere aufweist (Sprecher, a.a.O., N. 28 zu Art. 261 ZPO). In casu liegt der Nachteil der Berufungsbeklagten darin, dass sie durch die Persönlichkeitsverletzungen massgeblich in ihrer Reputation und ihrem wirtschaftlichen Ansehen verletzt werden und dadurch ihre Glaubhaftigkeit in der Weinbranche verlieren, was dazu führen kann, dass ihre bisherigen Kunden sich anderen Kellereien zuwenden. All dies kann schwerwiegende (wirtschaftliche) Folgen haben, womit ein Nachteil zu bejahen ist.

Weiter muss der Nachteil nicht leicht wiedergutzumachen sein. Dies ist in der Regel der Fall, wenn er auch durch einen günstigen Hauptentscheid nicht mehr beseitigt werden kann. Bei Verletzung von absoluten Rechten, wie dies bei den Persönlichkeitsrechten der Fall ist, wird die Bejahung eines nicht leicht wiedergutzumachenden Nachteils leicht angenommen, da das spätere Ersetzen des Nachteils durch Geld nur selten eine adäquate Wiedergutmachung darstellt (Sprecher, a.a.O., N. 34 zu Art. 261 ZPO). Dies muss auch im vorliegenden Fall gelten. Haftet einem Weinproduzenten einmal das Gerücht von Falschdeklaration und Täuschung der Kunden an, wird es für diesen wohl sehr schwierig sein, sich davon zu befreien und seine Glaubwürdigkeit wiederherzustellen. Ein solcher Imageschaden kann auch nicht durch Geld wieder gut gemacht werden. Damit ist vorliegend ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil grundsätzlich zu bejahen.

4.4 Voraussetzung für die Anordnung von vorsorglichen Massnahmen ist zudem die Wiederholungsgefahr und eine gewisse Dringlichkeit, welche in einem gewissen Zusammenhang miteinander stehen.

4.4.1 Das Element der Dringlichkeit ist mit dem Merkmal des nicht leicht wiedergutmachenden Nachteils verknüpft. Es kann jedoch nicht abstrakt gesagt werden, wann Dringlichkeit vorliegt, dies ist vielmehr aufgrund der Umstände des Einzelfalls zu bestimmen, Begehungs- bzw. Wiederholungsgefahr können Elemente der Dringlichkeit darstellen (Sprecher, a.a.O., N. 39 zu Art. 261 ZPO). So hat das Bundesgericht im Rahmen von Art. 9 Abs. 1 lit. a UWG entschieden, dass Indiz für einen bevorstehenden Eingriff und damit für das Vorliegen von Dringlichkeit die Tatsache sein kann, dass analoge Eingriffe in der Vergangenheit stattgefunden haben (Wiederholungsgefahr) und eine Verwarnung keine Wirkung gezeigt hat oder zwecklos wäre. Demnach dürfe eine Wiederholungsgefahr in der Regel schon dann angenommen werden, wenn der Beklagte die Widerrechtlichkeit des beanstandeten Verhaltens bestreitet, sei doch dann zu vermuten, dass er es im Vertrauen auf dessen Rechtmässigkeit weiterführen wird (BGE 124 III 72 E. 2a mit Hinweisen). Diese Rechtsprechung wurde auch im Rahmen einer Persönlichkeitsverletzung nach Art. 28 ZGB angerufen, jedoch in diesem Einzelfall vom Bundesgericht relativiert. Wie das Bundesgericht aber festhält, unterschied sich dieser Entscheid vom erstzitierten vor allem darin, dass sich im zweiten Entscheid das Medienunternehmen nicht an ein superprovisorisch verfügtes Ausstrahlungsverbot hielt, was zwar als eine Bestreitung der Widerrechtlichkeit betrachtet wurde, sich der Betroffene aber nicht auf frühere bereits geschehene Persönlichkeitsverletzungen berief. Daher könne in diesem Fall der Bestreitung der Widerrechtlichkeit der Handlung durch das Medienunternehmen nicht die gleiche Bedeutung zukommen wie im erstzitierten Entscheid (Bundesgerichtsurteil 5A_228/2009 vom 8. Juli 2009 E. 4.2). Damit verneinte das Bundesgericht aber nicht generell die Anwendung der in BGE 124 III 72 entwickelten Rechtsprechung auf Persönlichkeitsverletzungen i.S.v. Art. 28 ZGB. Vorliegend ist vielmehr BGE 124 III 72 und nicht Bundesgerichtsurteil 5A_228/2009 einschlägig. Denn die Berufungsbeklagten berufen sich ebenso auf vergangene Verletzungen - welche, wie bereits dargelegt, zu bejahen sind - wie auch auf drohende zukünftige Verletzungen. Die Berufungskläger hingegen bestreiten eine widerrechtliche Persönlichkeitsverletzung durch ihre Äusserungen, indem sie sich auf die Wahrheit der verbreiteten Vorwürfe berufen und zudem die Medien für die Verbreitung verantwortlich machen, aber von der Rechtmässigkeit ihrer Handlungen ausgehen. Die Radiobeiträge des D _____ vom 9. und 10. Juni 2016 zeigen aber immerhin ebenso wie die

erneute zulässige Äusserung in den Medien vom 12. Mai 2017 auf, dass der Konflikt weiter schwelt und die Berufungskläger die Öffentlichkeit suchen.

4.4.2 Neben den Elementen der Begehungs- bzw. Wiederholungsfahr, welche für das Vorhandensein einer gewissen Dringlichkeit sprechen, kann ein offensichtliches Hinauszögern der Gesuchseinreichung ein Indiz dafür sein, dass keine Dringlichkeit mehr gegeben ist (Sprecher, a.a.O., N. 42 zu Art. 261 ZPO). Grundsätzlich bewirkt im Bereich des Persönlichkeitsschutzes ein gewisses Zuwarten mit der Einreichung des Massnahmengesuches keinen Rechtsverlust. Das Zuwarten der Gesuchsteller während mehrerer Monate ab Kenntnis des Schadens oder der Gefahr kann indes bedeuten, dass ein Schutz nicht mehr erforderlich ist. Wer während längerer Zeit abwartet, bis er eine vorsorgliche Massnahme beantragt, zeigt durch sein Zögern, dass sich die beantragte Anordnung nicht aufdrängt. Vorbehalten bleiben zudem Fälle des Rechtsmissbrauchs (Sprecher, a.a.O., N. 41 zu Art. 261 ZPO). Hat das Zuwarten keine Folgen für die Gegenpartei, so reicht das Untätigbleiben zur Begründung des Rechtsmissbrauchs nicht aus, viel mehr müssen für diese unerwünschte Nachteile entstanden sein (Rüetschi, Die Verwirkung des Anspruchs auf vorsorglichen Rechtsschutz durch Zeitablauf, in: sic!, 2002, S. 416 ff., 421). Jedoch können insbesondere ein offensichtliches Zuwarten bzw. ein bewusstes Hinauszögern Fälle des Rechtsmissbrauchs darstellen (Sprecher, a.a.O., N. 43 zu Art. 261 ZPO; Zürcher, a.a.O., N. 13 zu Art. 261 ZPO). Es wird dabei auf die Dauer des entsprechenden Hauptprozesses abgestellt. Entspricht das Zuwarten in etwa dem Zeitrahmen, der die Führung eines ordentlichen Prozesses erfordert hätte, so kann der provisorische Rechtsschutz verweigert werden, wobei auch die Zeit für die Bestreitung eines allfälligen Rechtsmittelweges zu berücksichtigen ist. Bereits zuvor besteht bei Zuwarten mit der Stellung eines solchen Begehrens ein erhöhter Erklärungsbedarf in Bezug auf den behaupteten Nachteil (Zürcher, a.a.O., N. 13 zu Art. 261 ZPO; Zürcher, Der Einzelrichter am Handelsgericht des Kantons Zürich, Einstweiliger und definitiver Rechtsschutz für immaterialgüter- und wettbewerbsrechtliche Ansprüche im summarischen Verfahren, Zürich 1998, S. 88 f.; Treis, a.a.O., N. 12 f. zu Art. 261 ZPO; Sprecher, a.a.O., N. 46 zu Art. 261 ZPO mit Hinweisen; Rüetschi, a.a.O., S. 422). Obwohl die Länge eines allfälligen Zivilprozesses stark variieren kann, wird in der Lehre unter Bezugnahme auf die einschlägige Rechtsprechung die Meinung vertreten, dass ein ordentlicher Prozess unter Einschluss des Rechtsmittelverfahrens zwei bis drei Jahre dauern könne (Treis, a.a.O., N. 12 zu Art. 261 ZPO unter Hinweis auf HGer SG, sic! 2003, S. 626, 627). In einer patentrechtlichen Streitigkeit ging das Bundesgericht davon aus, dass ein Zuwarten von 21 Monaten noch nicht zu einer Verwirkung des Anspruchs auf provisorischen Rechtsschutz

geführt habe (Zürcher, Einstweiliger und definitiver Rechtsschutz, S. 89 mit Hinweis). Im Zusammenhang mit einer Persönlichkeitsverletzung i.S.v. Art. 28 ZGB steht es dem Verletzten ohne Rechtsverlust frei zu entscheiden, bei welcher Gelegenheit er sich auf seinen Persönlichkeitsschutz berufen will, wobei es dabei um den Hauptprozess und nicht um vorsorgliche Massnahmen ging (BGE 109 II 353 E. 4c). Bei Persönlichkeitsverletzungen sei jedenfalls bei einem Zuwarten von etwa eineinhalb Jahren die Schranke des Rechtsmissbrauchs noch nicht überschritten (Zürcher, Einstweiliger und definitiver Rechtsschutz, S. 89 mit Hinweisen). Allerdings ist die Praxis zur Zeitspanne, wie lange zugewartet werden darf, nicht einheitlich (vgl. Zürcher, a.a.O., N. 19 zu Art. 261 ZPO Fn. 30). Wenn das lange Zuwarten noch nicht zu einem Rechtsverlust führt, kann es dennoch in der Nachteilsabwägung Berücksichtigung finden (Sprecher, a.a.O., N. 43 zu Art. 261 ZPO).

4.4.3 Vorliegend datiert die letzte unter dem Blickwinkel des Persönlichkeitsschutzes relevante Medienpublikation in der „P _____“ vom 11. Juni 2014. Das Gesuch um Erlass vorsorglicher Massnahmen wurde beim Bezirksgericht am 25. Juli 2016 eingereicht. Dazwischen liegen 2 Jahre 1 Monat und 14 Tage, eine auch unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen lange Zeit. Die Dringlichkeit der verlangten Massnahme bzw. die Wiederholungsgefahr sind daher nicht ohne Weiteres gegeben, sie bedürfen vielmehr einer eingehenderen Prüfung.

Die Gesuchsteller haben glaubhaft dargetan, dass sie in der Zeit vom 17. Mai 2011 bis 11. Juni 2014 insgesamt sechsmal durch die Gesuchsgegner in ihrer Persönlichkeit verletzt wurden. Diese Angriffe erstreckten sich also über etwas mehr als drei Jahre. Bis zum Einreichen des vorsorglichen Massnahmengesuches waren alsdann aber bereits mehr als zwei Jahre verstrichen, in denen sich die Gesuchsgegner nicht mehr in widerrechtlicher Weise über die Gesuchsteller in den öffentlichen Medien geäußert hatten. Zwar schwelte der Konflikt zwischen den Parteien unvermindert weiter und trugen die Gesuchsgegner diesen weiterhin in die Öffentlichkeit. Dabei waren sie in ihren Aussagen und Vorhalten gegenüber den Gesuchstellern jedoch zurückhaltender; insbesondere unterliessen sie es, diese in ihrer Persönlichkeit anzugreifen. Ob bei den Gesuchsgegnern ein Umdenken stattfand, ob sie sich eines besseren besannen, ob der Bericht des Kantonschemikers vom 21. Juni 2014 oder die Stellungnahme der Schweizer Weinhandelskontrolle vom 1. Juli 2014, welche zeitlich damit einhergehen, von Bedeutung war, braucht nicht näher erörtert zu werden. Fakt ist hingegen, dass die Gesuchsgegner sich fortan insoweit mässigten, als dass ab Mitte Juni 2014 keine relevanten Persönlichkeitsangriffe dokumentiert sind bzw. für die Zeit danach keine Per-

sönlichkeitsverletzungen mehr glaubhaft gemacht worden sind. Unter diesen Umständen wären einerseits die Voraussetzungen für die Anordnung vorsorglicher Massnahmen im Sinne der erstinstanzlich verfügten Verbote im direkten Nachgang zu den Äusserungen von Mai 2011 bis Juni 2014 zweifelsfrei gegeben gewesen, danach sahen die Gesuchsgegner aber aus eigenem Antrieb von derartigen Angriffen ab, so dass andererseits nach über zweijährigem insoweit rechtmässigem Verhalten bei Einleitung des Gesuches um Erlass vorsorglicher Massnahmen eine Wiederholungsgefahr zu verneinen war. Im Ergebnis gereicht es den Gesuchstellern also zum Nachteil, dass sie mit ihrem Gesuch (zu) lange zugewartet haben. Nach eigener Darstellung veranlassten sie die neuerlichen Medienberichte im Jahre 2016, gegen die Gesuchsgegner vorzugehen. Diese waren indes unter dem Blickwinkel einer möglichen Persönlichkeitsverletzung nicht unrechtmässig. Rechtmässige Handlungen sind jedoch - entgegen dem vorinstanzlichen Entscheid - nicht geeignet, um die Wiederholungsgefahr früherer unrechtmässiger Handlungen zu begründen. Mit anderen Worten verhielten sich die Gesuchsgegner im Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens unter dem Aspekt der Persönlichkeitsrechte der Gesuchsteller schon seit längerem korrekt, weshalb es für die Dauer des Hauptprozesses keiner Verbote bedarf, um sie zu einem solchen korrekten Benehmen zu zwingen.

Die Berufung ist demzufolge gutzuheissen und der angefochtene Entscheid betreffend vorsorgliche Massnahmen aufzuheben.

5.

5.1 Da die Berufung gutzuheissen ist, sind den Berufungsbeklagten die Prozesskosten des erstinstanzlichen Verfahrens und des Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen, welche sowohl die Gerichtskosten als auch die Parteientschädigung umfassen und vom Gericht von Amtes wegen festzulegen sind (Art. 95 ZPO; Art. 104 Abs. 1 ZPO; Art. 96 ZPO i.V.m. Art. 105 ZPO; Art. 106 Abs. 1 ZPO).

Die Entscheidegebühr (Art. 95 Abs. 2 lit. b ZPO) wird aufgrund des Streitwertes, des Umfangs und der Schwierigkeit des Falls, der Art der Prozessführung der Parteien sowie ihrer finanziellen Situation und nach dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip festgesetzt (Art. 13 Abs. 1 und 2 GTar). Sie bewegt sich im vorsorglichen Massnahmenverfahren als summarischem Verfahren zwischen Fr. 90.-- und Fr. 4'800.-- (Art. 18 GTar), wobei im Berufungsverfahren ein Reduktions-Koeffizient von 60% berücksichtigt werden kann (Art. 19 GTar).

Die Vorinstanz hat in E. 16 ihres Urteils ihre Kosten mitsamt Auslagen in korrekter Anwendung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften festgelegt. Es besteht für das Kantonsgericht kein Anlass, diese anders zu bemessen, zumal dieser Punkt von keiner Partei beanstandet wurde. Ausgangsgemäss sind die erstinstanzlichen Kosten von Fr. 3'000.-- vollumfänglich von den Berufungsbeklagten zu tragen. Der von den Berufungsbeklagten geleistete Kostenvorschuss von Fr. 800.-- ist auf die von ihnen zu bezahlende Gerichtsgebühr von Fr. 3'000.-- anzurechnen.

Im Berufungsverfahren war das Dossier umfangreich und es mussten mehrere rechtliche Fragen beurteilt werden. Nach den vorgenannten Kriterien ist vorliegend nach richterlichem Ermessen eine Gebühr von Fr. 2'700.-- gerechtfertigt und angemessen, welche den Berufungsbeklagten aufzuerlegen ist. Nach Verrechnung mit dem von ihnen geleisteten Vorschuss von Fr. 3'200.-- ist den Berufungsklägern Fr. 500.-- aus der Gerichtskasse zurückzuerstatten und die Berufungsbeklagten haben den Berufungsklägern Fr. 2'700.-- für geleisteten Kostenvorschuss zu erstatten.

5.2 Da die Berufungsbeklagten unterliegen, steht ihnen keine Parteientschädigung zu. Demgegenüber haben die anwaltlich vertretenen Berufungskläger, die eine Parteientschädigung beantragt haben, Anspruch auf eine solche (Art. 106 Abs. 1 i.V.m. Art. 95 Abs. 1 ZPO). Die Parteientschädigung umfasst den Ersatz notwendiger Auslagen und die Kosten einer berufsmässigen Vertretung sowie in begründeten Fällen eine angemessene Umtriebsentschädigung, wenn eine Partei nicht berufsmässig vertreten ist (Art. 95 Abs. 3 ZPO).

Das Anwaltshonorar bemisst sich in Fällen, in welchen sich der Streitwert nicht beziffern lässt, im gesetzlich vorgegebenen Rahmentarif nach der Natur und Bedeutung des Falls, der Schwierigkeit, dem Umfang, der vom Rechtsbeistand nützlich aufgewandten Zeit und der finanziellen Situation der Partei (Art. 27 Abs. 1 und 3 GTar). Die Vorinstanz hat den Parteien für das erstinstanzliche Verfahren keine Parteientschädigung zugesprochen. Das Honorar für das Verfahren vor Bezirksgericht beträgt zwischen Fr. 1'100.-- bis Fr. 11'000.-- (Art. 34 Abs. 1 GTar). Unter Berücksichtigung der genannten Kriterien rechtfertigt es sich, den Berufungsklägern für das erstinstanzliche Verfahren eine Parteientschädigung von Fr. 3'000.-- zu Lasten der Berufungsbeklagten zuzusprechen.

Für das Berufungsverfahren ist ein Reduktions-Koeffizient von 60% zu berücksichtigen, womit das Honorar im Prinzip minimal Fr. 440.-- und maximal Fr. 4'400.-- beträgt (Art. 34 Abs. 1, Art. 35 Abs. 1 lit. a GTar). Unter Berücksichtigung des angeführten

Rahmentarifs und der hiavor genannten Kriterien sowie des mit der Vertretung im Berufungsverfahren verbundenen Aufwands im Zusammenhang mit einer den Parteien bereits vertrauten Problematik mit doppeltem Schriftenwechsel ohne mündliche Verhandlung erachtet das Kantonsgericht eine Parteientschädigung von Fr. 2'000.--, Auslagen und MwSt. inklusive, für die berufsmässige Vertretung, als angemessen. Diese schulden die Berufungsbeklagten ausgangsgemäss den Berufungsklägern.

Das Kantonsgericht erkennt

1. Die Berufung vom 17. November 2016 wird gutgeheissen und der angefochtene Entscheid betreffend vorsorgliche Massnahmen aufgehoben.
2. Die Gerichtskosten des erstinstanzlichen Verfahrens in der Höhe von Fr. 3'000.-- werden vollumfänglich Z _____ und der Y _____ AG unter solidarischer Haftbarkeit auferlegt. Der von ihnen geleistete Kostenvorschuss von Fr. 800.-- wird auf die geschuldete Gerichtsgebühr von Fr. 3'000.-- angerechnet.
3. Die Gerichtskosten des Rechtsmittelverfahrens, bestimmt auf Fr. 2'700.--, werden Z _____ und der Y _____ AG unter solidarischer Haftbarkeit auferlegt. Nach Verrechnung mit dem geleisteten Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 3'200.-- sind W _____ und X _____ Fr. 500.-- aus der Gerichtskasse zurückzuerstatten. Z _____ und Y _____ AG schulden W _____ und X _____ Fr. 2'700.-- für geleisteten Kostenvorschuss.
4. Z _____ und die Y _____ AG schulden W _____ und X _____ für das erstinstanzliche Verfahren unter solidarischer Haftbarkeit eine Parteientschädigung von Fr. 3'000.--.
5. Z _____ und die Y _____ AG bezahlen W _____ und X _____ für das vorliegende Verfahren unter solidarischer Haftbarkeit eine Parteientschädigung in der Höhe von insgesamt Fr. 2'000.--.

Sitten, 12. April 2018